

entsprechende, mit Wirkung für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin erlassene Verordnung. Es sind dies:

Thüringen: Ges. vom 4. Mai 1948 (RegBl. I S. 69),  
Brandenburg: Ges. vom 20. Mai 1948 (GVObI. S. 15),  
Sachsen: Ges. vom 28. Mai 1948 (GVObI. S. 326),  
Mecklenburg: Ges. vom 30. Sept. 1948 (RegBl. S. 162),  
Sachsen-Anhalt: Ges\* vom 19. Nov. 1948 (GBI. S. 105),  
Berlin: VO vom 28. Januar 1952 (VOB1. S. 63).

- 2) Die die Kindesannahme betreffenden Bestimmungen der Art. I, VII, V des Gesetzes gegen Mißstände bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979) und des Art. 6 des FamRechtsÄndG vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) sind, abgesehen von den geringfügigen Änderungen der §§ 1756, 1770 wegen ihres nazistischen Charakters nicht anwendbar; vielmehr gilt das Gesetz in der vorherigen Fassung. Vgl. NJ 1948 S.277.
- 8) Nach den Prinzipien der Verfassung ist die Annahme einer volljährigen Person an Kindes Statt nicht zulässig. Vgl. NJ 1953 S. 690.

#### §1741

Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindes Statt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch den Rat des Kreises.

**Anmerkung:**

Vgl. § 12 Ziff. 4 ÜbertrVO.

#### § 1742

Die Annahme an Kindes Statt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

#### § 1743

Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindes Statt nicht entgegen.

#### § 1744

Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.

**Anmerkung:**

Vgl. hierzu Vorbemerkung zu § 1741,